

Zusatzbedingungen (ZB) zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Spitaltaggeldversicherung *impensa plus*

Ausgabe 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1 Voraussetzungen
- 2 Örtlicher Geltungsbereich
- 3 Versicherungsdeckung und Leistungseinschränkung
- 4 Wirtschaftlichkeit der Behandlung
- 5 Tarifierung
- 6 Versicherungsart und Leistungen Dritter
- 7 Telemedizinische Beratung
- 8 Second Opinion

Spitaltaggeldversicherung *impensa plus*

1 Voraussetzungen

- 1 Eine Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* kann nur zusammen mit einer Spitalzusatzversicherung oder einer ambulanten Krankenzusatzversicherung *plus* von *innova* abgeschlossen und geführt werden.
- 2 Die Leistungen aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* werden nur erbracht, wenn auch Leistungen aus einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) erbracht werden.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für ambulante Eingriffe auf der ganzen Welt. Im Ausland jedoch nur bei einem notfallmässig ambulante durchgeführten Eingriff in einem Akutspital oder einem durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) anerkannten Ambulatorium, sofern auch Leistungen aus einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) erbracht werden.

3 Versicherungsdeckung und Leistungseinschränkung

- 1 Aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* werden bei einem ambulanten Eingriff, gemäss massgebender Liste, in einem Akutspital oder einem gemäss Artikel 36a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) an-

- erkannten Ambulatorium, Leistungen gemäss der in der Versicherungspolice vereinbarten Leistungshöhe erbracht.
- 2 *innova* führt eine Liste der anerkannten ambulanten Eingriffe, für welche eine Leistungsvoraussetzung aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* besteht. Diese Liste kann von *innova* einseitig angepasst werden. Der versicherten Person steht bei einer Änderung der Liste kein Kündigungsrecht zu. Massgebend ist immer die zum Behandlungszeitpunkt gültige Liste. Die Liste kann auf der Website von *innova* eingesehen werden.
- 3 Die Leistungen aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* werden erbracht, wenn der Ein- und Austritt der versicherten Person im Akutspital oder einem anerkannten Ambulatorium am selben Tag erfolgen (keine Übernachtung).
- 4 Pro Kalenderjahr werden die versicherten Leistungen aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* für maximal zwei ambulante Behandlungstage und somit maximal zweimal erbracht.
- 5 Die versicherte Person muss die medizinische Notwendigkeit für den ambulanten Eingriff in einem Akutspital oder einem anerkannten Ambulatorium nachweisen. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn der Zustand der versicherten Person aus medizinischen Gründen den ambulanten Eingriff in einem Akutspital oder einem anerkannten Ambulatorium erfordert.
- 6 Aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* werden keine Leistungen erbracht
 - a) für ambulante Eingriffe, welche nicht auf der massgebenden *innova*-Liste der anerkannten ambulanten Eingriffe, für welche eine Leistungsvoraussetzung aus *impensa* ambulant besteht, aufgeführt sind;
 - b) bei einem stationären Aufenthalt in einem Akutspital oder Ambulatorium (Aufenthalt mit Übernachtung);
 - c) bei ambulanten Behandlungen oder Aufenthalten in einer psychiatrischen, geriatrischen oder palliativen Klinik respektive einer psychiatrischen, geriatrischen oder palliativen Abteilung eines Akutspitals oder einer Heilanstalt;
 - d) bei ambulanten Behandlungen oder Aufenthalten in einer Klinik für Chronischkranke, einer Entzugsklinik, einem Alters- und/oder Pflegeheim, in einer Rehabilitationsklinik.

4 Tarifierung

Weiten das Bundesamt für Gesundheit BAG oder die Kantone Ihre Listen zur Durchführung ambulanter Behandlungen aus (Listen ambulant vor stationär), kann *innova* Anpassungen in der Liste der anerkannten ambulanten Eingriffe, für welche eine Leistungsvoraussetzung aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* besteht, vornehmen. Führt eine Ausweitung der Liste mit neuen Eingriffen, für welche Leistungen erbracht werden, zu einer Ausweitung der Versicherungsdeckung und somit der Versicherungsleistungen, ist *innova* berechtigt, die Tarife auf die nächste Versicherungsperiode anzupassen.

5 Wirtschaftlichkeit der Behandlung

- 1 *innova* bezahlt das Taggeld für ambulante Eingriffe aufgrund medizinischer Notwendigkeit und nur für Eingriffe in Akutspitälern oder anerkannten Ambulatorien, in welche die versicherte Person aus medizinischen Gründen gehört.
- 2 Ausnahmen müssen mit medizinischen oder sozialen Risikofaktoren begründet sein und *innova* vorgängig zur Bewilligung eingereicht werden. Die Ausnahme ist durch *innova* vor dem geplanten Eingriff zu bewilligen.

6 Versicherungsart und Leistungen Dritter

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung nach Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG. Die versicherte Leistung wird unter der Voraussetzung der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) erbracht. Bestehen weitere Zusatzversicherungen bei Dritten, wird die Leistung aus der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* unabhängig der Leistung dieser weiteren Zusatzversicherungen erbracht.

7 Telemedizinische Beratung

Die telefonische Beratung zu medizinischen Fragen und Gesundheitsthemen ist in der Spitaltaggeldversicherung *impensa plus* eingeschlossen und fakultativ nutzbar. Die Kontaktinformationen sind auf der *innova*-Website ersichtlich.

8 Second Opinion

Die Versicherten können auf Kosten von *innova* vor einem ambulanten Eingriff die Zweitmeinung (Second opinion) eines weiteren Arztes oder Spezialisten einholen. Die Kosten für die Zweitmeinung werden von *innova* getragen, wenn der bevorstehende Eingriff auf der Liste der anerkannten ambulanten Eingriffe geführt wird.